

Urkundenrolle Nr. 748 / 2020



## Verhandelt

zu Neustrelitz

am 7. Juli 2020

Vor der unterzeichnenden Notarin

# Doreen Gley

in Neustrelitz

erschieden heute:

1. **Herr Christoph de Boor**,  
geboren am 20. September 1961,  
dienstansässig in 17235 Neustrelitz, Töpferstr. 13,  
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Bundespersonalausweises,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleiniger Geschäftsführer der  
Diakoniewerk Stargard GmbH mit Sitz in Neustrelitz gemäß § 11 Abs. 1 der  
Satzung der Stiftung als Vorstand der **Kirchliche Stiftung Haus Gottes Güte -  
Diakonie Stiftung Stargard** mit Sitz in Neubrandenburg,

**Frau Britta Carstensen,**  
Pröpstin des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg,  
geboren am 27. Juni 1965,  
dienstansässig in 17235 Neustrelitz, Töpferstr. 13,  
ausgewiesen durch Vorlage ihres gültigen Bundespersonalausweises,

handelnd als schriftlich Bevollmächtigte für den Gesellschafter **Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg** mit Sitz in Schwerin. Die gesiegelte Vollmacht vom 10. März 2020 hat im Original vorgelegen und wird dieser Urkunde als beglaubigte Kopie beigelegt.

Die Notarin erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz (BeurkG). Die Erschienenen verneinten die Frage der Notarin, ob eine solche Vorbefassung vorliegt.

Die Erschienenen erklärten:

### I. Vorbemerkungen

Die Kirchliche Stiftung Haus Gottes Güte - Diakonie Stiftung Stargard mit Sitz in Neubrandenburg und der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg mit Sitz in Schwerin sind die Gesellschafter der **Diakoniewerk Stargard GmbH** mit Sitz in Neustrelitz, die im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter HRB - 6291 eingetragen ist.

Die Kirchliche Stiftung Haus Gottes Güte - Diakonie Stiftung Stargard mit Sitz in Neubrandenburg hält den Geschäftsanteil Nr. 1.1. in Höhe von 19.000,- € und der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg mit Sitz in Schwerin hält den Geschäftsanteil Nr. 1.2. in Höhe von 6.000,- €. Dies ergibt sich aus der zuletzt im Handelsregister eingestellten Liste der Gesellschafter.  
Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

Die Kirchliche Stiftung Haus Gottes Güte - Diakonie Stiftung Stargard mit Sitz in Neubrandenburg und der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg mit Sitz in Schwerin halten heute unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Frist- und Formerfordernisse eine Gesellschafterversammlung der **Diakoniewerk Stargard GmbH** mit Sitz in Neustrelitz ab und beschließen einstimmig was folgt.



Die zum nachfolgenden Beschluss gemäß § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. wurde durch Beschluss vom 03. März 2020 erteilt. Eine Kopie des Zustimmungsbeschlusses wird dieser Urkunde beigelegt.

## II. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag wird geändert und entsprechend der dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigelegten Anlage vollständig neu gefasst, insbesondere wird der Name der Gesellschaft in § 1 Abs. 1 geändert in

### Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH.

Die Anlage wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Sodann wurde die Gesellschafterversammlung beendet.

## III. Belehrungen und Vollmacht

Die Notarin wies die Erschienenen darauf hin, dass die gefassten Beschlüsse die Gesellschafter binden, die Änderung des Gesellschaftsvertrages aber erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit die Angestellten der Notarin

Frau Jana Brüggemann, Frau Daniela Schmidt und Herrn Ralf Thiem,  
alle geschäftsansässig in Neustrelitz, Töpferstr. 19,

jeweils einzeln zu handeln befugt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle noch mit der Eintragung der heute beschlossenen Änderungen zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere weitere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Anmeldungen zum Handelsregister zu unterzeichnen und den Gesellschaftsvertrag zu ändern, soweit das vom Registergericht für notwendig gehalten werden sollte. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der beschlossenen Änderungen in das Handelsregister.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen mit der Anlage von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Balka Gusev  
Christoph A.





Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH

**Gesellschaftsvertrag**

**Präambel**

Die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH ist ein Träger diakonischer Arbeit in der Propstei Neustrelitz des Evangelisch Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, der sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche einsetzt. Die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH steht den Kirchengemeinden und anderen Trägern diakonischer Arbeit bei allen diakonischen Fragen und Aufgaben beratend und begleitend zur Verfügung. Die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH entstand 2020 aus dem Zusammenschluss der zu Beginn der 1990-er Jahre gegründeten Diakonievereine der Kirchenkreise Malchin und Stargard.

**§ 1**

**Name, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH**.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neustrelitz und ist in das Handelsregister eingetragen.
- (3) Die Gesellschaft ist nicht auf eine gewisse Zeit begrenzt. Sie beginnt als solche mit der Eintragung im Handelsregister.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft will eine zeitgemäße Form der Diakonie üben. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige und kirchliche steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft will dort tätig werden, wo Menschen ihrer Hilfe und Betreuung bedürfen. Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens und
- die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft verfolgt so gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.



- (2) Der Satzungszweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch
1. Errichtung, Betreibung und Unterhaltung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste wie z.B. Altenpflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten, Wohnstätten, Unterkünften und Jugendeinrichtungen,
  2. die Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
  3. das Feiern von Gottesdiensten und Andachten.

Die Gesellschafterversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

- (3) Die Gesellschaft arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Kirchengemeinden, Kirchenregionen und Propsteien sowie mit anderen diakonischen Einrichtungen in ihrem Tätigkeitsgebiet zusammen.
- (4) Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der Vorschriften „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Trägern diakonischer Arbeit mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann sie sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

### § 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.  
Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Gesellschaft darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.



#### § 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

#### § 5 Teilung, Belastung und Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Teilung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.
- (3) Sowohl die Veräußerung eines Geschäftsanteiles als auch die Abtretung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern, so soll dieser zunächst dem anderen Gesellschafter angeboten werden.

#### § 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
  - die Gesellschafterversammlung;
  - der Aufsichtsrat;
  - die Geschäftsführung.

Mitglieder eines Organs dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ der Gesellschaft angehören.
- (2) Organmitglieder der Gesellschaft müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Organen endet durch Niederlegung, durch Abberufung oder Abwahl.
- (4) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sind auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für die Gesellschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse der Gesellschaft. Soweit sie ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, können Auslagen ersetzt werden. Die Mitglieder der Organe haben – soweit sie ihre Tätigkeit nicht hauptamtlich ausführen – Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann Regelungen für eine Entschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließen.



## § 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer einberufen. Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, so ist jeder alleine einberufungsberechtigt. Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Gesellschafter unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der Geschäftsführung angezeigt wird. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch elektronischen Versand an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kurzer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen.  
  
Sind für die neue Gesellschafterversammlung dieselben Beschlussgegenstände vorgesehen, ist diese Gesellschafterversammlung auch beschlussfähig, wenn nicht mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (4) Jeder Gesellschafter entsendet mindestens einen, höchstens aber drei bevollmächtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt bei ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, bei dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und dem Geschäftsführenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusenden.  
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn Mitglieder der Gesellschafterversammlung die Niederschrift nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Erhalt beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Eine Ausfertigung wird in der Geschäftsstelle der Gesellschaft verwahrt.



## § 8 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (FAX), fernmündliche oder Abstimmung per Email gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter dem Verfahren zustimmt.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Anzahl der Stimmen wird nach den Anteilen am Stammkapital ermittelt. Je 250,00 € Anteil am Stammkapital gewähren eine Stimme. Für die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft gelten die besonderen Bestimmungen des § 18.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Nichteinheitliche Stimmen eines Gesellschafters zählen als Nein-Stimme.

## § 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit der Gesellschaft.
- (2) Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit des Aufsichtsrates begründet. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
  1. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes der Geschäftsführung und des vom Aufsichtsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
  2. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
  3. die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 18 Absatz 1 und die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 18 Absatz 2 dieses Vertrages,
  4. die Wahl weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 Absatz 1 Punkt 5 des Gesellschaftsvertrages;
  5. die Genehmigung eines Beschlusses des Aufsichtsrates zu einem Vergütungssystem für die Geschäftsführung.
- (3) In Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen, deren Entscheidung aber nicht bis zur nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufgeschoben werden kann, sind Eilentscheidungen der bzw. des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung möglich. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.



## § 10 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben bis neun Personen. Dazu gehören
1. kraft Amtes die pröpstliche Person der Propstei Neustrelitz, die sich vertreten lassen kann,
  2. ein weiteres Mitglied, das vom Vorstand des Diakonischen Werkes Mecklenburg Vorpommern e.V. aus seiner Mitte entsandt wird,
  3. vier weitere Mitglieder, die vom Gesellschafter Kirchliche Stiftung Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard jeweils für sechs Jahre aus der Mitte seines Kuratoriums entsandt werden,
  4. ein weiteres Mitglied, das vom Gesellschafter Kirchenkreis Mecklenburg für jeweils sechs Jahre entsandt wird und
  5. bis zu zwei weitere Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung für jeweils sechs Jahre entsandt werden.

Die zuständige pröpstliche Person des Kirchenkreises Mecklenburg kann nicht nach Punkt 3 bzw. 4 entsandt werden.

Die Mitglieder nach den Punkten 3 bis 5 sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen ihren Lebensmittelpunkt im Tätigkeitgebiet der Gesellschaft haben und über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen. Dabei sollen Männer und Frauen, hauptamtliche kirchliche und diakonische Mitarbeitende und Gemeindeglieder angemessen berücksichtigt werden. Bisherige Mitarbeitende können frühestens nach einer Frist von einem, leitende Mitarbeitende nach einer Frist von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- (3) Scheidet ein entsandtes Mitglied vorzeitig aus, so wird an seiner Stelle ein neues Mitglied entsandt.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dies nicht ausschließt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.  
Die Mitglieder des Aufsichtsrates informieren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über weitere vergleichbare Mandate, die sie ausüben.  
Die Mitglieder des Aufsichtsrates informieren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über mögliche Interessenkonflikte.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils sechs Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die stellvertretende Person vertritt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.